



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Markus Ganserer, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Gisela Sengl, Martin Stümpfig BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetzliche Pelzkennzeichnung einführen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat und auf allen Ebenen für eine Kennzeichnungsverordnung für Pelze (Tierfelle) und Produkte, die aus Pelz hergestellt sind oder Pelz enthalten, analog der Pelzdeklarationsverordnung der Schweiz einzusetzen.

Die Pelzkennzeichnung muss unabhängig vom Pelzanteil des Produkts einen Hinweis auf den Pelz enthalten sowie die Tierart, die Herkunft und die Art der Fellgewinnung (inkl. Haltungsform).

Begründung:

Weltweit werden Schätzungen zufolge jährlich über 100 Mio. Füchse, Nerze oder Marderhunde sowie über 70 Mio. Kaninchen für die Fellproduktion getötet. Ca. 85 Prozent der Pelze stammen aus Pelztierfarmen, wo die Tiere in Ställen oder Käfigen gehalten werden. Der Rest stammt oftmals aus der umstrittenen Fallenjagd.

Die Pelztierhaltung außerhalb Deutschlands bzw. der EU entspricht meist nicht unseren Vorstellungen oder gar gesetzlichen Vorschriften für die Tierhaltung. In China, dem größten Pelzimporteur in die EU, existieren keine Haltungsverfahren für die Pelztierzucht. Fernsehberichte und Internet-Filme über tierquälische Haltung von Pelztieren lassen regelmäßig aufhorchen. In Deutschland gibt es für einige Pelztierarten Haltungsverfahren – die wenigsten in Deutschland verkauften Pelze oder Pelzteile stammen jedoch aus Deutschland selbst, da die Zahl der Pelztierfarmen in Deutschland rapide sinkt und derzeit bei nur noch ca. acht bis zehn Farmen liegt. Hinzu kommen noch kleinere Chinchilla- und Kaninchenzuchten für die Fellproduktion.

Nach der EU-Textilkennzeichnungsverordnung müssen bestimmte Textilien, die Pelzanteile beinhalten, den Hinweis „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ (ohne weitere Details) führen – aber nur dann, wenn der Gewichtsanteil an Textilfasern im Kleidungsstück mindestens 80 Prozent beträgt. Für alle anderen Produkte mit oder aus Pelz ist keine Kennzeichnung vorgeschrieben.

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist somit z.B. bei Kleidungsstücken, die mehr als 20 Prozent Gewichtsanteile Pelz beinhalten sowie anderen Pelzprodukten meist nicht erkennbar, dass es sich überhaupt um Echtpelz handelt. Gleiches gilt sogar für den Handel: Im Januar 2014 wurden als „Kunstpelz“ deklarierte Bommelmützen bei Drogerie Müller und Tom Taylor verkauft. Tatsächlich waren diese Mützen jedoch aus Kaninchenfell bzw. Marderhundfell hergestellt. Tierfelle in oftmals tierquälischer Haltung zu produzieren ist heute bereits billiger als die Herstellung von Kunstpelz.

Neben der Ungewissheit, ob es sich überhaupt um Pelz handelt, sind zudem die für eine Kaufentscheidung wichtigen Kriterien Tierart, Herkunft und Art der Fellgewinnung (inkl. Haltungsform) für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht ersichtlich. Die Kennzeichnung mit diesen Kriterien ist in der Schweiz mit der Pelzdeklarationsverordnung seit 2013 vorgeschrieben und muss dringend auch bei uns eingeführt werden.